

Aufsichtsbeschwerde Marktgemeinde Gratkorn: Vorsätzliche Missachtung Vergaberechtlicher Vorgaben

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn hat in seiner Sitzung vom 11.2.2025 unter TOP 11 „Kündigung Gesamtvertrag Werner Gasser“ den entsprechenden Antrag des Gemeindekassiers Martin Dabernig mehrheitlich abgelehnt. Damit hat sich der Gemeinderat der ausdrücklichen juristischen Empfehlung der Rechtsabteilung widersetzt, welche lauteten:

„Der gegenständliche Vertrag wurde im Jahr 2021 abgeändert bzw. neu abgeschlossen. Damals wurde eine freihändige Vergabe (bis EUR 100.000) gewählt. Im Zuge der Konsolidierung wurde nunmehr der tatsächliche Leistungsumfang evaluiert. Dabei hat sich ergeben, dass der maßgebliche Auftragswert jedenfalls überschritten wurde und somit eine Kündigung des Vertrages vergaberechtlich geboten erscheint.

Gemäß § 16 Abs. 2 Bundesvergabegesetz gilt bei Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, als geschätzter Auftragswert:

1. *bei befristeten Aufträgen mit einer Laufzeit von höchstens 48 Monaten der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages;*
2. *bei unbefristeten Aufträgen oder Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten das 48-fache des zu leistenden Monatsentgeltes.*

Wir liegen bereits über diesem maßgeblichen Schwellenwert. Allein die Aufstellung der Zahlungen von 2023 bis November 2025 belegt dies eindeutig.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Mitbewerber melden und gegebenenfalls vergaberechtliche Schritte einleiten könnte. Daraus könnten schadenersatzrechtliche Folgen für die Gemeinde resultieren.

Darüber hinaus ist auf § 375 Abs. 2 Bundesvergabegesetz hinzuweisen. Demnach begeht der Auftraggeber eine Verwaltungsübertretung, wenn er seiner Verpflichtung zur Kündigung und Beendigung eines Vertrages nicht unverzüglich nachkommt. Diese ist zu bestrafen:

1. *im Falle des § 366 Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 50.000,*
2. *im Falle des § 366 Z 2 mit einer Geldstrafe bis zu 30 % der Auftragssumme.*

Schon aus diesem Grund ist es aus rechtlicher Vorsicht jedenfalls zu empfehlen, den Vertrag umgehend zu kündigen.“

Die Aufsichtsbehörde wird ersucht den Sachverhalt zu prüfen und geeignete Schritte einzuleiten, um wirtschaftlichen Schaden von der Gemeinde Gratkorn abzuwenden.

Martin Holzer, GR